Alkoholische Getränke in Automatenbetrieben

Landratsamt Ostallgäu

Landratsamt Ostallgäu

Schwabenstraße 11
87616 Marktoberdorf

Tel.: 08342 911-444
Fax: 08342 911-551
www.ostallgaeu.de

--

Wichtiger Hinweis
Die Abgabe alkoholischer Getränke über Automaten unterliegt besonderen gesetzlichen Vorgaben. Dieses Merkblatt fasst die wesentlichen Anforderungen für Betreiberinnen und Betreiber zusammen.

Sehr geehrte Betreiberin, sehr geehrter Betreiber,
die Abgabe von Alkohol in Automaten ist durch § 20 Nr. 1 Gaststättengesetz sowie § 9 Abs. 3 Satz 1 und 2 Jugendschutzgesetz reglementiert.

Voraussetzungen für den Betrieb

Alkoholhaltige Getränke dürfen nur dann in Automaten angeboten werden, wenn der Automat

an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort oder in einem gewerblich genutzten Innenraum aufgestellt ist und gleichzeitig eine technische Vorrichtung besitzt, die durch eine zuverlässige Altersprüfung (z. B. Personalausweis oder Führerschein) ausschließlich volljährigen Personen den Erwerb ermöglicht.

Eine erfolgte Altersprüfung berechtigt nur zum einmaligen Kauf. Für jeden weiteren Kauf ist eine erneute Altersprüfung erforderlich.

Alternativ zur technischen Vorrichtung muss durch ständige Aufsicht sichergestellt werden, dass Minderjährige keine alkoholischen Getränke aus dem Automaten entnehmen können.

Welche Getränke dürfen angeboten werden?

NICHT ERLAUBT
- Spirituosen jeder Art sowie Mischgetränke, z. B. Rum-Cola, Wodka-Energy oder Veneziano.
- Alkopops nach § 1 Alkopopsteuergesetz mit mehr als 1,2 Volumenprozent Alkohol.
- Wein, Weinmischgetränke und Schaumwein mit mehr als 22 % Volumenprozent Alkohol.

ERLAUBT
- Bier und Biermischgetränke.
- Wein, Schaumwein und weinähnliche Getränke bis zur Grenze von 22 % Volumenprozent Alkohol.

Wichtig: Auch bei erfolgreicher Altersprüfung ist das Angebot anderer alkoholischer Getränke nicht gestattet.

Weitere Pflichten der Betreiberin bzw. des Betreibers

Sichtbar am Automaten anzubringen sind:
- Familienname und ladungsfähige Anschrift der Betreiberin bzw. des Betreibers sowie die Anschrift der Hauptniederlassung (§ 14 Abs. 3 Gewerbeordnung).
- Ein Jugendschutzaushang (§ 3 Jugendschutzgesetz).

Zudem ist eine Gewerbeanmeldung nach § 14 Abs. 3 Gewerbeordnung erforderlich.

© LRA Ostallgäu • Stand: 10/2026 • Merkblatt 12.2-1222-01 MERKBLATT Alkohol in Automaten

Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Für Fragen rund um den Betrieb von Alkoholautomaten stehen Ihnen die nachfolgenden Fachstellen des Landratsamts Ostallgäu zur Verfügung.

Lebensmittelüberwachung

Fragen zum Alkoholangebot in Automaten und zu lebensmittelrechtlichen Kontrollen

Ansprechperson	Kontakt
Frau Anja Bader Arbeitsgruppenleiterin	**Tel.** 08342 911-208 anja.bader@lra-oal.bayern.de
Frau Regina Kämpf Stellvertretende Arbeitsgruppenleiterin	**Tel.** 08342 911-833 regina.kaempf@lra-oal.bayern.de
Frau Bettina Hörmann Sachbearbeiterin	**Tel.** 08342 911-209 bettina.hoermann@lra-oal.bayern.de
Herr Albert Hanschek Sachbearbeiter	**Tel.** 08342 911-672 albert.hanschek@lra-oal-bayern.de

Telefax der Lebensmittelüberwachung: 08342 911-559

Kinder- und Jugendschutz

Fragen zur Altersprüfung und zu den Voraussetzungen nach dem Jugendschutzgesetz

Frau Anja Kögel Fachkraft für den Kinder- und Jugendschutz	**Tel.** 08342 911-676 jugendschutz@lra-oal.bayern.de

Allgemeine Kontaktdaten

Landratsamt Ostallgäu
Schwabenstraße 11 | 87616 Marktoberdorf
Telefon: 08342 911-0 **E-Mail:** poststelle@lra-oal.bayern.de